

medienforum münster e. V.

Satzung

Stand: 26. März 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „medienforum münster“. Er hat seinen Sitz in Münster. Als Postanschrift gilt die Anschrift des/ der geschäftsführenden Vorsitzenden, bzw. der Geschäftsstelle. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen Rundfunk (z. B. in der Veranstaltergemeinschaft). Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,
- allen Schichten der Bevölkerung Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen,
 - eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet wohnenden Ausländern und von anderen Personenvereinigungen zu ermöglichen,
 - durch Projekte und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
 - das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs-, und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z. B. auf den Gebieten

- lokale Information und Kommunikation,
- lokale Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokale Medienerziehung und -bildung,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,

- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Zur Verbreitung seiner Produktionen kann der Verein auch neue Verbreitungswege wie Podcasts und Internet-Radio nutzen.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 12 Monaten mit seinem Beitrag im Verzug, und wird dieser Beitrag auch nach brieflicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss gehört werden. Dem betroffenen Mitglied ist durch Einschreiben gegen Rückschein eine schriftliche Begründung der Entscheidung über den Ausschluss zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht, innerhalb der genannten Frist Berufung einzulegen, keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllten Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung. Ist ein Mitglied mehr als einen Monat im Beitragsrückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, wird das Mitglied postalisch eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit schriftlich Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei einer Versammlung entschieden werden, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden sowie bis zu drei Beisitzer/inne/n.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei Erstgenannten. Der Verein wird durch je zwei von diesen gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden.
- (5) Tritt der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlich sind. Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch Vermögen oder Einnahmen des Vereins gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, über seine Beschlüsse wird Protokoll geführt. Jedes Mitglied des Vereins hat ein Recht auf Einsichtnahme der Protokolle.
- (8) Der Vorstand kann durch Wahl ein Vereinsmitglied mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (9) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Im Auftrag des Vereins entstandene Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die GGUA Flüchtlingshilfe e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung davon zu berichten.

Der Verein ist unter Nr. 2848 in das Vereinsregister Münster eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt Münster Innenstadt als gemeinnützig anerkannt.